

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1989

Geschäftszahl

88/14/0126

Rechtssatz

Rückstellungen weisen bereits entstandenen Aufwand aus. Es muß ein wirtschaftlich die Vergangenheit (das abgelaufene Wirtschaftsjahr) betreffender Aufwand bestimmter Art ernsthaft drohen. Der Aufwand aus einer teureren Refinanzierung künftiger Darlehensforderungen droht aber erst für das künftige Jahr der Refinanzierung.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1990, 38;